

**Von:** Kerstin.Orlowski@alsh.landsh.de  
**Gesendet:** 03.08.2021 07:11  
**An:** Gudrun Joers  
**Betreff:** AW: [EXTERN] Gemeinde Helse; Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse und seiner Änderungen (1. – 3. Änderung)  
**Anlagen:** 210803\_Helse\_Bplan1\_Aufhebung\_inkl.Änd1\_3.pdf

Sehr geehrte Frau Joers,

im Anhang finden sie unsere Stellungnahme zu der o.g. Planung in digitaler Form.  
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kerstin Orlowski

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalschutzbehörde  
Abteilung 3  
Planungskontrolle  
Brockdorff-Rantzau-Straße 70  
24837 Schleswig  
Telefon: 04621-387-20  
Mobil: 0151-18017061  
Fax: 04621-387-55  
Kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
[www.archaeologie.schleswig-holstein.de](http://www.archaeologie.schleswig-holstein.de)

---

**Von:** Gudrun Joers

**Gesendet:** Freitag, 9. Juli 2021 10:33

**An:** Landesplanung (Innenministerium) ; Lyko, Hannes (Kreis Dithmarschen) ; Bauleitplanung (Innenministerium) ; Bauleitplanung, NLIZ (LBV.SH) ; Eisfelder, Bettina (WiMi) ; Mischok, Axel (LLUR) ; Planungskontrolle - Funktionspostfach (Archäologisches Landesamt Schleswig) ; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege) ; Röming, Stephanie (Landesamt für Denkmalpflege) ; Industrie- und Handelskammer Flensburg ; 's.jung@hwk-flensburg.de' ; Poststelle, Zentrale (LVerGeo SH) ; DHSV Dithmarschen ; Poststelle-IZ (LBV.SH) ; Luftfahrthindernisse (LBV.SH) ; Telekom Planungsanzeigen ; Breitband Zweckverband Dithm. ; Stadtwerke Neumünster ; Hauptzollamt ; Schleswig-Holstein Netz AG ; 'SHNG\_Netzcenter\_Meldorf@sh-netz.com' ; Wasserverband Süderdithmarschen ; 'info@sawg.de' ; AWD Dithmarschen ; Torge Ibs ; Naturschutzbund NABU ; BUND ; AG 29

**Betreff:** [EXTERN] Gemeinde Helse; Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse und seiner Änderungen (1. – 3. Änderung)

**Gemeinde Helse**

**Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse und seiner Änderungen (1. – 3. Änderung)**

**Hier: Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz (LaplaG), frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, die Aufhebung des nachfolgenden Bebauungsplanes und seiner Änderungen aufzustellen:

1. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: "westlich der Alten Landstraße zwischen den Ortsteilen Helse und Krumwehl ca. 150 m bis 200 m von der Schule entfernt" (Gehlsen-Suhn-Siedlung) den Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Helse,
2. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „Gehlsen-Suhn-Siedlung, im Bereich südlich der L 237 und westlich der Alten Landstraße“ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse,
3. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „westlich der Alten Landstraße, zwischen der L 237 und der Gehlsen-Suhn-Siedlung“ (Möhlenstrot und Op de Weid) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse und
4. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „westlich des Gebietes der 2. Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 und südlich der L 237 (Triangel)“ und „östlich des Sittenwegs und südlich des Maaßländes Weges“ (Op de Weid und Paralellstrot) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse.

Nähere Informationen zu der beabsichtigten Planung entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. der Veröffentlichung im Serviceportal Schleswig-Holstein: <https://www.bob-sh.de/>.

Ich möchte Sie mit den anliegenden Unterlagen um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, bis zum **13.08.2021** bitten.

Sollte bis zum o. g. Zeitpunkt keine Stellungnahme eingehen, geht die Gemeinde Helse davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden bzw. bereits hinreichend berücksichtigt sind.

**Anlagen:**

Planzeichnung

Begründung

TÖB-Liste

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Gudrun Joers**

Amt Marne-Nordsee

Der Amtsvorsteher

Fachbereich 3

Stadt- u. Regionalentwicklung, Bauleitplanung



Telefon: 04851-9596-48

Fax: 04851-9596-39

E-Mail: [gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de](mailto:gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de)

---

Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne

Besuchen Sie das Amt Marne-Nordsee im Internet unter:

[www.amt-marne-nordsee.de](http://www.amt-marne-nordsee.de)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Marne-Nordsee  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich 3  
Stadt- u. Regionalentwicklung, Bauleitplanung  
z.Hd. Frau Gudrun Joers  
Alter Kirchhof 4/5  
25709 Marne

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 09.07.2021/  
Mein Zeichen: Helse-Bplan1-Aufhebung inkl. Änd1-3/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.08.2021

### Gemeinde Helse

#### Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse und seiner Änderungen (1. – 3. Änderung)

#### Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Joers,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski